

Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung. In der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Personen sind versichert und müssen Beiträge bezahlen.

Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Personen, die kein Erwerbseinkommen erzielen, zahlen Beiträge als Nichterwerbstätige, dazu gehören:

- vorzeitig Pensionierte
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Empfänger und Empfängerinnen von Kranken- und Unfalltaggeldern
- Studierende (siehe Merkblatt 2.10 - *Beiträge der Studierenden an die AHV, die IV und die EO*)
- Weltreisende
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene
- Verwitwete
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten, die das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht haben
- Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern
- Versicherte, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beziehen.

Bei erwerbstätigen Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind (weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit), führt die Ausgleichskasse eine Vergleichsrechnung durch. Dabei wird überprüft, ob die Beiträge aus dieser Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitgeberbeiträge) mindestens die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Ist dies nicht der Fall, müssen sie zusätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige zahlen. Der jährliche einzuzahlende Mindestbeitrag beträgt in jedem Fall 530 Franken, was einem jährlichen Bruttoeinkommen von 5 000 Franken entspricht.

Beispiel: Eine medizinische Praxisassistentin ist von Januar bis April zu 20 % erwerbstätig. Ab Mai erhöht sie ihr Arbeitspensum auf 50 %. Sie ist somit zwar dauernd erwerbstätig, da sie die Erwerbstätigkeit das ganze Jahr über ausübt, aber eben nicht vollzeitlich.

Dieses Merkblatt informiert Nichterwerbstätige über die Beiträge an die AHV, die IV und die EO.

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

1 Wann beginnt meine Beitragspflicht und wann endet sie?

Ab 1. Januar nach dem 20. Geburtstag müssen Sie Beiträge an die AHV, die IV und die EO leisten. Die Beitragspflicht endet, sobald Sie das Referenzalter (früher Rentenalter genannt) erreicht haben.

Das Referenzalter liegt bei 65 Jahren. Für Frauen mit Jahrgang vor 1964 gelten jedoch folgende Sonderregelungen für das Referenzalter:

Jahrgang	Referenzalter
1960	64 Jahre
1961	64 und 3 Monate
1962	64 und 6 Monate
1963	64 und 9 Monate
1964	65 Jahre

2 Weshalb muss ich Beiträge bezahlen?

Die Beiträge müssen lückenlos bezahlt werden, da fehlende Beitragsjahre zu einer Kürzung der Renten führen können.

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind und noch nicht von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst wurden, müssen Sie sich selbst bei der Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons oder bei der zuständigen Zweigstelle anmelden. Lassen Sie sich vorzeitig pensionieren, bleiben Sie ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 58. Altersjahr erreicht haben, weiterhin bei Ihrer bisherigen Ausgleichskasse versichert.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, sich um die Erfüllung Ihrer Beitragspflicht zu kümmern.

Ausnahmen von der Beitragspflicht

3 Muss ich Beiträge bezahlen, wenn mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin erwerbstätig ist?

Sie müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist (siehe «Auf einen Blick») und jährlich mindestens 1 060 Franken (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet. Dies gilt auch im Jahr der Eheschliessung oder Scheidung.

Arbeiten Sie im Betrieb Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns ohne Barlohn mit, sind Sie ebenfalls von der eigenen Beitragspflicht befreit, wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann mindestens 1 060 Franken pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) zahlt.

Ein Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften befreit jedoch nicht von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger.

Festsetzung und Berechnung der Beiträge

4 Wie berechnet sich die Höhe der Beiträge?

Die Berechnung der Beiträge an die AHV, die IV und die EO basiert auf dem Vermögen und dem 20-fachen jährlichen Renteneinkommen.

Bei Verheirateten wird der Beitrag für jeden Ehegatten unabhängig vom Güterstand auf Grundlage der Hälfte des ehelichen Vermögens und jährlichen Renteneinkommens multipliziert mit 20, berechnet.

Als verheiratet gelten Sie für das gesamte Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen wurde. Im Jahr der Scheidung gelten Sie hingegen beitragsrechtlich für das gesamte Kalenderjahr als nicht verheiratet. Im Jahr der Verwitwung werden Sie bis zum Ende des Monats, in dem Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner stirbt, als verheiratet eingestuft. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende Kalenderjahres gelten Sie als nicht verheiratet.

Die Höhe der Beiträge wird auf Basis der kantonalen Steuerbehörden festgelegt. Es ist nicht möglich, freiwillig höhere Beiträge zu zahlen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des erworbenen Renteneinkommens im Beitragsjahr und des Vermögens am 31. Dezember des Beitragsjahres (z. B. der 31. Dezember 2025 für das Beitragsjahr 2025).

5 Was gehört zum Vermögen?

Schulden können vom Vermögen abgezogen werden. Zum Reinvermögen gehören namentlich:

- Sparkonten,
- Wertpapiere,
- Liegenschaften, unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte,
- Vermögen, an welchen den Versicherten ein Nutzniessungsrecht zusteht.

Altersguthaben und Freizügigkeitsguthaben der zweiten Säule (BVG) gehören nicht zum Vermögen.

6 Was gehört zum Renteneinkommen?

- Renten und Pensionen aller Art (mit Ausnahme der IV-Renten), auch aus dem Ausland,
- Unterhaltsleistungen der geschiedenen Ehefrau bzw. des geschiedenen Ehemanns, ausgenommen solche für Kinder,
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Anspruch haben (z. B. Invalidenkinderrenten des BVG),
- Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen,
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen,
- Mietwert einer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung,
- regelmässige Zuwendungen Dritter,
- Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge,
- Arbeitslosenunterstützungen nach kantonalem Recht,
- Erwerbseinkommen des Ehepartners, das nicht der Beitragspflicht der schweizerischen Versicherung unterliegt.

7 Was gehört nicht zum Renteneinkommen?

- Leistungen der IV,
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV,
- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose,
- Vermögenserträge,
- gesetzliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen, sofern nicht zum Renteneinkommen gemäss Ziffer 6 gehören,
- Kinderrenten, sofern die Kinder einen eigenen Anspruch darauf haben (z. B. Waisenrenten des AHVG, BVG und UVG).

8 Beitragstabelle für Nichterwerbstätige

Vermögen und mit 20 verviel- fachtes jährliches Rentenein- kommen		AHV/IV/EO-Beiträge im	
		Jahr	Monat
unter CHF	350 000.00	530.00	44.20
ab CHF	350 000.00	636.00	53.00
	400 000.00	742.00	61.80
	450 000.00	848.00	70.70
	500 000.00	954.00	79.50
	550 000.00	1 060.00	88.30
	600 000.00	1 166.00	97.20
	650 000.00	1 272.00	106.00
	700 000.00	1 378.00	114.80
	750 000.00	1 484.00	123.70
	800 000.00	1 590.00	132.50
	850 000.00	1 696.00	141.30
	900 000.00	1 802.00	150.20
	950 000.00	1 908.00	159.00
	1 000 000.00	2 014.00	167.80
	1 050 000.00	2 120.00	176.70
	1 100 000.00	2 226.00	185.50
	1 150 000.00	2 332.00	194.30
	1 200 000.00	2 438.00	203.20
	1 250 000.00	2 544.00	212.00
	1 300 000.00	2 650.00	220.80
	1 350 000.00	2 756.00	229.70
	1 400 000.00	2 862.00	238.50
	1 450 000.00	2 968.00	247.30
	1 500 000.00	3 074.00	256.20
	1 550 000.00	3 180.00	265.00
	1 600 000.00	3 286.00	273.80
	1 650 000.00	3 392.00	282.70
	1 700 000.00	3 498.00	291.50
	1 750 000.00	3 604.00	300.30
	1 800 000.00	3 763.00	313.60
	1 850 000.00	3 922.00	326.80
	...	...	...
	8 900 000.00	26 341.00	2 195.10
	8 950 000.00	26 500.00	2 208.30

Bei einem Vermögen und einem mit 20 multiplizierten Renteneinkommen über 1 750 000 Franken erhöht sich der Beitrag um 159 Franken pro Jahr für jede weiteren 50 000 Franken.

Der maximale Jahresbeitrag von 26 500 Franken wird bei einem Vermögen und einem mit 20 multiplizierten Renteneinkommen von 8 950 000 Franken erreicht.

Der Mindestbeitrag beträgt 530 Franken pro Jahr (siehe Beitragstabellen Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Beiträge an die Sozialversicherungen > Beiträge der Nichterwerbstätigen > Tabellen). Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der Beiträge.

Anrechnung der Beiträge auf Erwerbseinkommen und Entschädigungen

9 Kann ich die auf dem Erwerbseinkommen geleisteten Beiträge an die Nichterwerbstätigenbeiträge anrechnen lassen?

Ja. Wenn Sie weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind und gemäss der Vergleichsrechnung Ihrer Ausgleichskasse (vgl. «Auf einen Blick») Beiträge wie eine nichterwerbstätige Person zahlen müssen, können Sie beantragen, dass die bereits auf Ihrem Erwerbseinkommen geleisteten Beiträge als Erwerbseinkommen angerechnet werden.

Ebenso können Sie verlangen, dass die bereits geleisteten Beiträge auf EO-Entschädigungen und IV-Taggeldern mit den Beiträgen, die Sie als nichterwerbstätige Person zahlen müssen, verrechnet werden.

Weitere Informationen zur Anrechnung der Beiträge auf Erwerbseinkommen finden Sie unter Ziffer 17 ff.

Akontobeiträge

10 Wie werden die Akontobeiträge festgesetzt?

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Das sind provisorische Beiträge, die auf Ihrem voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen im laufenden Beitragsjahr basieren.

Stellen Sie Ihrer Ausgleichskasse alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, damit sie die Akontobeiträge korrekt festsetzen kann.

Sobald sich Ihr Renteneinkommen oder Vermögen erheblich ändern, müssen Sie Ihre Ausgleichskasse umgehend informieren.

Melden Sie der Ausgleichskasse unverzüglich, wenn die bezahlten Akontobeiträge zu tief sind. Unterlassen Sie diese Meldung, riskieren Sie Verzugszinsen von 5 % pro Jahr.

Definitive Beiträge

11 Wie werden die definitiven Beiträge festgesetzt?

Die definitiven Beiträge werden in der Regel aufgrund der Steuerveranlagung der Kantonssteuer festgesetzt. Die Ausgleichskassen berechnen die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.

- Übersteigen die bezahlten Akontobeiträge die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz.
- Liegen die bezahlten Akontobeiträge unter den Beiträgen, stellt die Ausgleichskasse eine Rechnung für die Differenz aus.

Zahlung der Beiträge

12 Wann muss ich die Beiträge bezahlen?

Die Akontobeiträge müssen vierteljährlich bezahlt werden und spätestens am 10. Tag nach Quartalsende bei der Ausgleichskasse eingehen.

Beispiel: Akontobeiträge für das erste Quartal müssen spätestens bis 10. April bei der Ausgleichskasse eintreffen.

Wenn die bezahlten Akontobeiträge niedriger sind als die definitiven Beiträge, erhalten Sie eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Diese Frist beträgt genau 30 Tagen und nicht einen Monat. Sie kann nicht erstreckt werden. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Die Frist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung durch die Ausgleichskasse, nicht erst mit dem Erhalt beim Empfänger. Auf der Rechnung ist das Datum notiert, bis zu dem der Betrag auf dem Konto der Ausgleichskasse eingegangen sein muss. Die Beiträge gelten erst als bezahlt, wenn sie auf dem Konto der Ausgleichskasse verbucht sind, nicht bereits mit der Veranlassung der Zahlung. Bei verspäteter Bezahlung wird ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben.

Wer die Zahlungsfristen nicht einhält, erhält eine Mahnung. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 20 bis 200 Franken erhoben.

Wenn Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, können Sie einen Zahlungsaufschub bei der Ausgleichskasse beantragen. Der Verzugszins bleibt jedoch weiterhin geschuldet.

Verzugszinsen

13 Wann werden Verzugszinsen erhoben?

Verzugszinsen werden – unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung – bei verspäteter Zahlung der Beiträge erhoben.

Betrifft	Zahlung nicht eingegangen bis	Zinsen laufen ab
Akontobeiträge	30 Tage nach Quartalsende	1. Tag nach Quartalsende
Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen	30 Tage nach Rechnungsstellung	1. Tag nach Rechnungsstellung

Bei einer hohen Differenz zwischen Akonto- und definitiven Beiträgen sowie bei Nachforderungen werden folgende Verzugszinsen erhoben:

Betrifft	Zinsen laufen ab
Die Akontobeiträge übersteigen nicht 75 % der definitiven Beiträge des Beitragsjahres	1. Januar ein Jahr nach Ende des Beitragsjahres
Beiträge für vergangene Jahre	1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres

Vergütungszinsen

14 Wann werden Vergütungszinsen ausgerichtet?

Haben Sie Beiträge gezahlt, die Sie nicht schuldeten (zum Beispiel, wenn die bezahlten Akontobeiträge höher sind als die definitiven Beiträge), erhalten Sie von der Ausgleichskasse Vergütungszinsen. Die Zinsen beginnen ab 1. Januar des Jahres zu laufen, das auf das Jahr folgt, in dem die Beiträge bezahlt wurden.

Zinsberechnung

15 Wie berechnen sich die Zinsen?

Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5 %.

16 Beispiel

Der Akontobeitrag trifft am 31. Januar statt am 10. Januar bei der Ausgleichskasse ein.

- Akontobeitrag für das 4. Quartal 2024: 3 683.40 Franken
- Der Ausgleichskasse zu bezahlen bis spätestens: 10. Januar 2025
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 31. Januar 2025
- Verzugszins vom 1. bis zum 31. Januar 2025 (1 Monat):
 $3\,683.40 \text{ Franken} \times (30 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 15.35 \text{ Franken}$

Beispiele für die Beitragsberechnung

17 Geschäftsaufgabe

Ein 60-jähriger Selbstständigerwerbender verkauft sein Geschäft auf Ende Mai für 25 000 Franken. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielte er ein Einkommen von 27 800 Franken aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Danach übt er keine Erwerbstätigkeit mehr aus und bezieht keine Rente. Sein Vermögen beträgt 4 Millionen Franken. Für seine selbstständige Erwerbstätigkeit bis Ende Mai und für den Erlös aus dem Geschäftsverkauf schuldet er weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und EO. Da der Versicherte im Jahr weniger als neun Monate erwerbstätig war, wird eine Vergleichsrechnung durchgeführt:

- a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge
Die AHV/IV/EO-Beiträge aus der selbstständigen Tätigkeit für ein massgebendes Einkommen von total 52 800 Franken (25 000 Franken + 27 800 Franken) betragen 4 333.20 Franken (siehe Beitragstabellen Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Beiträge an die Sozialversicherungen > Beiträge der Selbstständigerwerbenden > Tabellen).
- b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge
Da er keine Rente bezieht, wird nur das Vermögen berücksichtigt, welches 4 Millionen Franken beträgt. Für dieses Vermögen schuldet er als Nichterwerbstätiger einen Beitrag von 10 759 Franken (siehe Ziffer 8).

c) Vergleich

Die Beiträge aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit (4 333.20 Franken) erreichen die Hälfte der als nichterwerbstätige Person geschuldeten Beiträge (5 379.50 Franken) nicht. Der Versicherte gilt daher für das ganze Jahr wie ein Nichterwerbstätiger.

Wie Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge	CHF	10 759.00
Beiträge aus Erwerbstätigkeit	- CHF	4 333.20
Noch zu entrichten	CHF	6 425.80
+ Verwaltungskostenbeiträge		

18 Vorzeitige Pensionierung

Ein 60-jähriger, alleinstehender Arbeitnehmer wird auf Ende Februar vorzeitig pensioniert. Ab März bezieht er eine monatliche Rente von 4 000 Franken. Sein Vermögen beträgt 250 000 Franken. Im Januar und Februar verdiente er total 12 000 Franken (6 000 Franken pro Monat). Da der Versicherte weniger als neun Monate im Jahr erwerbstätig war, wird eine Vergleichsrechnung vorgenommen:

- a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge
 $12\,000 \text{ Franken} \times 10,6\% = 1\,272 \text{ Franken}$

- b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge

Um den für die Beiträge massgebenden Betrag zu ermitteln, wird das Vermögen von 250 000 Franken mit dem 20-fachen des im Jahr tatsächlich erzielten Renteneinkommen addiert.

$250\,000 \text{ Franken} + (4\,000 \text{ Franken} \times 10 \times 20) = 1\,050\,000 \text{ Franken}$
Dies entspricht gemäss Beitragstabelle (siehe Ziffer 8) einem Jahresbeitrag von 2 120 Franken.

- c) Vergleich

Die vom Versicherten und seinem Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge aus der Erwerbstätigkeit (1 272 Franken) übersteigen die Hälfte der Beiträge, die er als Nichterwerbstätiger schulden würde (1 060 Franken). Der Versicherte gilt somit für das ganze Jahr als Erwerbstätiger und muss keine zusätzlichen Beiträge wie Nichterwerbstätiger zahlen.

19 Teilerwerbstätiger Ehemann, nichterwerbstätige Ehefrau

Ein 63-jähriger Ehemann arbeitet noch mit einem 10 %-Pensum in einer Wohnbaugenossenschaft und verdient dafür 8 000 Franken pro Jahr. Seine 61-jährige Ehefrau ist nichterwerbstätig. Das Ehepaar verfügt über ein Vermögen von 500 000 Franken und ein jährliches Renteneinkommen von 75 000 Franken.

Ehemann:

- a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge

8 000 Franken $\times$ 10,6 % = 848 Franken

- b) Als nichterwerbstätige Person geschuldete Beiträge

Vermögen CHF 500 000.00

Renteneinkommen (75 000 Franken $\times$ 20) CHF 1 500 000.00

CHF 2 000 000.00

davon die Hälfte CHF 1 000 000.00

Jahresbeitrag gemäss Beitragstabelle

(siehe Ziffer 8) CHF 2 014.00

- c) Vergleich und Anrechnen von Beiträgen

Die Beiträge als Teilerwerbstätiger belaufen sich auf 848 Franken und erreichen nicht die Hälfte der als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge von 1 007 Franken. Der Ehemann gilt daher für das ganze Jahr als Person, die Beiträge wie ein Nichterwerbstätiger bezahlt. Da er jedoch auf dem Erwerbseinkommen Beiträge geleistet hat, kann er verlangen, dass diese an die Beiträge angerechnet werden, die er wie ein Nichterwerbstätiger bezahlen muss.

Wie nichterwerbstätige Person geschuldete

Beiträge CHF 2 014.00

Aus Erwerbstätigkeit bereits geleistete

Beiträge - CHF 848.00

Noch zu entrichten CHF 1 166.00

+ Verwaltungskostenbeiträge

Ehefrau:

Da die Ehefrau als Nichterwerbstätige gilt und der Ehemann aufgrund der Vergleichsrechnung ebenfalls Beiträge wie ein Nichterwerbstätiger zahlt, muss die Ehefrau einen Beitrag von 2 014 Franken als Nichterwerbstätige, zuzüglich Verwaltungskostenbeiträge, bezahlen.

20 Ehemann erreicht das Referenzalter, seine jüngere Ehefrau ist nichterwerbstätig

Ein Ehemann hat das 65. Altersjahr vollendet und ist im Ruhestand. Seine Ehefrau ist 60 Jahre alt und nichterwerbstätig. Das Vermögen des Ehepaars beträgt 300 000 Franken. Hinzu kommen die AHV-Altersrente von 27 612 Franken und die Pensionskassenrente des Ehemannes von 45 000 Franken pro Jahr. Der Ehemann ist aufgrund seines Alters nicht mehr beitragspflichtig, doch seine Ehefrau hat das Referenzalter noch nicht erreicht und muss Beiträge als Nichterwerbstätige zahlen. Diese Beiträge basieren auf der Hälfte des Vermögens und des Renteneinkommens des Ehepaars.

AHV-Renteneinkommen (27 612 Franken x 20)	CHF	552 240.00
Renteneinkommen (45 000 Franken x 20)	CHF	900 000.00
Vermögen	CHF	300 000.00
	CHF	1 752 240.00
davon die Hälfte	CHF	876 120.00
Jahresbeitrag gemäss Beitragstabelle (siehe Ziffer 8)	CHF	1 696.00
+ Verwaltungskostenbeiträge		

21 Eine geschiedene Frau mit Teilzeitbeschäftigung

Ein Ehepaar wird im März geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 Million Franken und ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von 1 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhielt sie einen Unterhaltsbeitrag von 1 500 Franken im Monat. Ab April ist sie mit einem Pensum von 20 % teilerwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Da der Ex-Ehemann aus seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit im betreffenden Jahr einen Verlust erlitt und daher nicht den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, gelten die Beiträge der Ex-Ehefrau nicht als bezahlt. Daher muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden, da sie weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge

Sie verdient während 9 Monaten (April–Dezember) 7 200 Franken bzw. 800 Franken monatlich.

$$7\,200 \text{ Franken} \times 10,6 \% = 763,20 \text{ Franken}$$

b) Als nichterwerbstätige Person geschuldete Beiträge

Dem Vermögen (1 000 000 Franken) wird das mit 20 multiplizierte tatsächliche Renteneinkommen $[(3 \times 1\,500 \text{ Franken}) + (9 \times 1\,000 \text{ Franken}) = 13\,500 \text{ Franken}]$ hinzugefügt, um den für die Ermittlung der Beiträge massgebenden Vermögensbetrag zu erhalten.

$1\,000\,000 \text{ Franken} + (13\,500 \text{ Franken} \times 20) = 1\,270\,000 \text{ Franken}$ entsprechen gemäss Beitragstabelle (siehe Ziffer 8) einem jährlichen Nichterwerbstätigen-Beitrag von 2 544 Franken. Da die Versicherten für das ganze Kalenderjahr der Scheidung als nicht verheiratet gelten, sind das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend.

c) Vergleich und Anrechnen von Beiträgen

Die als Teilzeiterwerbstätige geschuldeten Beiträge belaufen sich auf 763,20 Franken und erreichen die Hälfte der Nichterwerbstätigen-Beiträge (1 272 Franken) nicht. Die Versicherte gilt daher für das ganze laufende Jahr wie eine Nichterwerbstätige. Da sie auf dem Erwerbseinkommen Beiträge geleistet hat, kann sie beantragen, dass diese an die Beiträge angerechnet werden, die sie wie eine nichterwerbstätige Person schuldet.

Wie nichterwerbstätige Person geschuldete Beiträge	CHF	2 544.00
Aus Erwerbstätigkeit bereits geleistete Beiträge	- CHF	763.20
Noch zu entrichten	CHF	1 780.80
+ Verwaltungskostenbeiträge		

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.03/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.03-25/01-D